



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 19.04.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
- 2 Bauleitplanung "Erweiterung Am Schneckenpfad"; Festlegung der Planungsvariante und des weiteren Vorgehens im Bebauungsplanverfahren
- 3 Bauantrag: Änderungsantrag betr. Neubau eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 1547, Ostnert, Uettingen
- 4 Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 - 2028; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2023; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 27.03.2023

- 5.2** Die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2022;
Artikel Gemeindekasse 6/2023
- 5.3** BayGT - Gemeinsamer Verbändebrief zur LEP-
Teilfortschreibung: Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung
nicht aufweichen
- 5.4** Gefahrenhinweise bayernweit - Abschluss Teilgebiet
Schichtstufenland - Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt
Würzburg; Schreiben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt
- 5.5** Neue Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“
- 5.6** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe
03/2023

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

ab TOP 4 öT

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.03.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025

Sachverhalt:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden. Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung des weiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 15.12.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 16.1 über neue Entwicklungen zum Thema „Verkehrsüberwachung“ informiert und gleichzeitig darum gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden in den örtlichen Gremien zeitnah zu beraten.

- - -

Im Herbst 2021 erfolgte nunmehr eine Abfrage durch das Landratsamt zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche großen Bedarf von Landkreisgemeinden zu Tage förderte. Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dröse (Leiter Stabsstelle Landrat), welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf, wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss, welcher bis spätestens 30.04.2023 von der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt zu fassen ist, über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro/h und für den ruhenden Verkehr 35 Euro/h zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandssatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzuarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

- - -

Die Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft der VGem Helmstadt in dem noch zu gründenden Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ soll in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am Donnerstag, 20.04.2023 erfolgen. Vorher ist es erforderlich, dass die einzelnen Mitgliedsgemeinden -sofern gewünscht- einen Beschluss über die Festlegung der in ihrer Gemeinde in den Jahren 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden fassen. Diesen Bedarf kann die VGem Helmstadt bei ihrer Beschlussfassung ggf. entsprechend berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt den Sachverhalt zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung zur Kenntnis und wünscht, dass die VGem Helmstadt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beitrifft und diesem die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gemeindegebiet Uettingen überträgt.

Die Verkehrsüberwachung soll im Jahr 2024 wie folgt durchgeführt werden:

- 0 Stunden/Monat Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie
- 6 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Im Jahr 2025 soll die Überwachung wie folgt durchgeführt werden:

- 0 Stunden/Monat Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie
- 6 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Bauleitplanung "Erweiterung Am Schneckenpfad"; Festlegung der Planungsvariante und des weiteren Vorgehens im Bebauungsplanverfahren
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Uettingen hat in seiner Sitzung vom 08.02.2023 den Beschluss gefasst, zur Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen den Bebauungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“ aufzustellen.

Die beauftragten Büros Fleckenstein, Lohr a. Main, (Bauleitplanung) und Breunig Ruess Schebler, Marktheidenfeld, (Erschließungsplanung) haben zunächst im Rahmen der Bestandsaufnahme/Bestandsanalyse vier grundsätzliche Planungsvarianten erarbeitet, die nun dem Gemeinderat vorgelegt werden sollen, um zu entscheiden, welche Variante(n) planerisch weiterverfolgt werden soll(en).

Diese vier aus planerischer Sicht in Frage kommenden Varianten wurden in einer internen Vorbesprechung bereits erläutert; dabei hat sich ergeben, dass die Variante IV favorisiert wird und davon zunächst der westliche Teilbereich (westlich des Birkenfelder Wegs) als 1. Teilabschnitt überplant werden soll; der östliche Teilbereich (östlich des Birkenfelder Wegs) soll später als 2. Teilabschnitt nachfolgen.

Die vier Varianten sollen nun dem Gemeinderat offiziell zur Beurteilung und Entscheidung vorgelegt werden. Danach soll im nächsten Schritt für den 1. Teilabschnitt ein Vorentwurf mit Umweltbericht erstellt werden, mit dem anschließend die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Variante IV weiterzuverfolgen und in zwei Teilabschnitten zu verwirklichen. Von Planerseite soll für den 1. Teilabschnitt ein entsprechender Vorentwurf mit Umweltbericht erstellt werden, mit dem die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

TOP 3 Bauantrag: Änderungsantrag betr. Neubau eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 1547, Ostnert, Uettingen

Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde bereits im Jahr 2016 bzw. 2019 im Gemeinderat behandelt; auf die damalige Beschlussfassung wird insoweit verwiesen.

Mit Unterlagen vom 16.03.2023, eingegangen am 17.03.2023, wird ein Änderungsbauantrag zum beantragten Verfahren aus dem Jahr 2019 gestellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 1547 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oben am Ostnert“ von Uettingen. Da das Bauvorhaben Abweichungen vom gültigen Bebauungsplan enthält, ist ein Genehmigungsverfahren nicht möglich und wurde daher im Genehmigungsverfahren beantragt.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Gebäudehöhe und die Errichtung einer Muschelkalkmauer. Laut Antragsunterlagen ergibt sich aufgrund des Geländes talseitig eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe von 0,25 m (BPlan: max. 2,75 m; Vorhaben: 3,00 m). Gemäß Bebauungsplan sind Mauern untersagt; aufgrund von abschüssigem Gelände ist zur Hangbefestigung eine Muschelkalkmauer errichtet worden. Vergleichbare Mauern sind auch bei angrenzenden Grundstücken bereits vorhanden.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den genannten Befreiungen scheint aus gemeindlicher Sicht vertretbar. Die Entscheidung über die Baugenehmigung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Gebäudehöhe und der Mauer das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

TOP 4 Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 - 2028; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
--

Sachverhalt:

Vom Landgericht Würzburg wurde der Gemeinde Uettingen mit Schreiben vom 24.01.2023 mitgeteilt, dass dem Amtsgericht Würzburg für die Wahl der Schöffen mindestens fünf Personen vorgeschlagen werden müssen. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte davon abgesehen werden, die mitgeteilte Mindestzahl wesentlich zu überschreiten.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Bevölkerung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt sowie durch Aushang an den Gemeindetafeln zur Benennung von Personen für die Schöffenvorschlagsliste aufgefordert.

Es wurden zehn Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen eingereicht für:

- Herr Thoma Frieder, Schäfersgasse 1, 97292 Uettingen
- Herr Penzkofer Klaus, Am Hopfgarten 2, 97292 Uettingen
- Herr Robin Roder, Bohlungasse 15, 97292 Uettingen
- Frau Boche Ina, Pfarrgasse 3, 97292 Uettingen
- Frau Brehm Ursula, Hauptstraße 3, 97292 Uettingen
- Herr Heunisch Klaus, Furtweg 3, 97292 Uettingen
- Frau Kampert Anna, Tellweg 8, 97292 Uettingen
- Frau Schulz Mercedes, Birkenfelder Weg 7, 97292 Uettingen
- Herr Graf Wolfskeel von Reichenberg Luitpold, Schloß 1, 97292 Uettingen
- Frau Raunecker Elfi, Wagnersgasse 6, 97292 Uettingen

Die Vorgeschlagenen erfüllen die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Sie wurden über die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterrichtet und haben bisher keinen Einspruch eingelegt.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen schlägt zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 alle im Sachverhalt aufgeführten Personen vor.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2023; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 27.03.2023

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 27.03.2023 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2023 kommunalaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2022; Artikel Gemeindekasse 6/2023

Sachverhalt:

In der Gemeindekasse 6/2023 wurde ein Artikel „Die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2022“ veröffentlicht. Dieser Artikel wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übersandt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 BayGT - Gemeinsamer Verbändebrief zur LEP-Teilfortschreibung: Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht aufweichen
--

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 15/2023 vom 08.03.2023 übermittelt der Bayer. Gemeindetag ein wichtiges Schreiben an die bayerischen Landtagsabgeordneten.

Das Landesentwicklungsprogramm steht kurz vor der Verabschiedung. Zwei Tage vor den entscheidenden Beratungen wurden drei Anträge vorgelegt, die im Ergebnis einen Angriff auf den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bedeuten. Die öffentliche Wasserversorgung stellt eine herausragende kommunale Pflichtaufgabe dar. Dieses Vorgehen und die Formulierungsvorschläge haben den Bay. Gemeindetag veranlasst, gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag, dem VKU, dem DVGW und dem VBEW Position zu beziehen und die Abgeordneten aufzufordern, diese drei Anträge nicht anzunehmen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Gefahrenhinweise bayernweit - Abschluss Teilgebiet Schichtstufenland - Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg; Schreiben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 27.03.2023 wird darüber informiert, dass eine Gefahrenhinweiskarte für die noch nicht bearbeiteten Gebiete in Bayern erstellt wurde. Dabei geht es um geologisch bedingte Gefährdungen durch Massenbewegungen der Prozesse Steinschlag, Felssturz, Rutschung und Erdfall.

Die Gefahrenhinweiskarte Bayern mit Hinweisen zu den verschiedenen geogenen Naturgefahren richtet sich vor allem an die Entscheidungsträger vor Ort, um Gefahren für Siedlungsgebiete, Infrastruktur und andere Flächennutzungen frühzeitig zu erkennen und zu lokalisieren.

Laut beiliegender Übersicht liegen für die Gemeinde Uettingen keine Informationen über eine konkrete Gefährdung oder einen akuten Handlungsbedarf vor.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt und die beiliegenden Unterlagen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 Neue Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“

Sachverhalt:

Mit Infoblatt vom 30.03.2023 übermittelt Frau Staatsministerin Ulrike Scharf neue Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“.

Mit Rundschreiben-Nr. 25/2023 vom 11.04.2023 informiert der Bay. Gemeindetag über die beschlossenen Neuerungen bzw. Anpassungen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 03/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer